



Fall 20

Nach LG Darmstadt NJW 1999, 365

A. Frage 1: Anfechtbarkeit des Arbeitsvertrags

K kann den Arbeitsvertrag anfechten, wenn ihr ein Anfechtungsgrund zur Seite steht.

I. Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB

K könnte den Arbeitsvertrag (§ 611 BGB) anfechten, wenn H sie über ihre Sektenangehörigkeit arglistig getäuscht hätte, § 123 I Alt. 1 BGB.

1. Täuschung

Voraussetzung dafür ist, dass H die K getäuscht hat. Täuschung ist die Erregung, Verstärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums über Tatsachen beim Erklärenden.

a) Tatsache

Die Sektenangehörigkeit der S ist dem Beweis zugänglich. Da ein objektiver, nachprüfbarer Gehalt vorliegt, handelt es sich dabei um eine Tatsache (Abgrenzung: bloß subjektive Werturteile).

b) Täuschungshandlung

Eine Täuschung durch positives Tun liegt nicht vor.

Allerdings könnte eine Täuschung durch Unterlassen vorliegen, da H über ihre Sektenmitgliedschaft nicht aufgeklärt hatte. Das Unterlassen, über Umstände aufzuklären kann aber nur dann eine Täuschung begründen, wenn eine Pflicht besteht, über die fraglichen Umstände aufzuklären. Ob eine solche Aufklärungspflicht besteht, richtet sich nach dem Inhalt des intendierten Arbeitsvertrages, der Verkehrsanschauung und Treu und Glauben. Es kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich ist es jedoch Sache jeder Partei, ihre eigenen Interessen selbst wahrzunehmen. Ungefragt muss ein möglicher Geschäftspartner Dinge, die die Entschließung des anderen Teils beeinflussen, grundsätzlich nicht von sich aus offenbaren. Nach der Sektenzugehörigkeit wurde vorliegend nicht gefragt. Im vorliegenden Fall stellt sich die Sektenzugehörigkeit als nicht so gravierend nachteilig für die Durchführung des Vertrages dar, dass H darüber von sich aus hätte aufklären müssen (a.A. vertretbar, es kommt in solchen Fällen auf Argumentation an). K ist es zumutbar nach der Sekteneigenschaft zu fragen. Daher scheidet eine Anfechtung wegen Täuschung aus.

Hinweis: Siehe zu Einzelheiten und insb. zum „Recht zur Lüge“: *Medicus*, AT, Rn. 791 ff.

2. Ergebnis

Der Arbeitsvertrag ist nicht wegen arglistiger Täuschung anfechtbar.

II. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

K kann gem. § 119 II BGB ihre dem Arbeitsvertrag zugrunde liegende Willenserklärung erfolgreich wegen Eigenschaftsirrtums anfechten, wenn sie sich bei deren Abgabe im Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der H befunden hätte.

1. Verkehrswesentliche Eigenschaft

a) Eigenschaft einer Person

Eigenschaften einer Person sind neben den auf ihrer äußeren Beschaffenheit beruhenden Merkmalen auch ihre tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zur Umwelt, mit anderen Worten, ihre prägenden Merkmale, sofern sie der Person von gewisser Dauer anhaften. Auch religiöse Überzeugungen sind Eigenschaften einer Person, da sie - zumindest üblicherweise - von bestimmter Dauer sind.

b) Verkehrswesentlichkeit

Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft dann, wenn sie für den Abschluss des konkreten Geschäfts von Bedeutung ist. Die Mitgliedschaft bei der S-Sekte ist für die Einstellung der H als Kindergärtnerin in einem kirchlichen Kindergarten von ausschlaggebender Bedeutung, also verkehrswesentlich. Denn Aufgabe der K ist es nämlich, den ihr anvertrauten Kindern mitunter eine christliche Erziehung zukommen zu lassen. Dies erscheint nicht gewährleistet, wenn H einer Glaubensgemeinschaft angehört, die Ziele verfolgt, die der christlichen Lehre entgegengesetzt sind. Für dieses Ergebnis spricht auch die Wertung der §§ 9 und 20 I 2 Nr. 4 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Im Übrigen hätte die K die Abmeldung von Kindern aus dem Kindergarten und eine Schädigung ihres Rufs zu befürchten, wenn sie ihre Einrichtungen mit Hilfe von Mitgliedern der S-Sekte betreibt.

2. Irrtum

Die K unterlag auch einem Irrtum, da ihr die Sektenmitgliedschaft der H bei Abgabe der Willenserklärung unbekannt war.

3. Kausalität, § 119 I a.E. BGB

Dieser Irrtum berechtigt auch zur Anfechtung, da er kausal für die Abgabe der Willenserklärung der K war. Bei Kenntnis der Zugehörigkeit der H zur S-Sekte und bei verständiger Würdigung des Falles, hätte die K die H nicht eingestellt.

4. Ergebnis

Der Arbeitsvertrag ist gem. § 119 II BGB anfechtbar.

Nota bene: Im Arbeitsrecht werden die Rechtsfolgen der Anfechtung (§ 142 I BGB) nach Beginn der Arbeitsleistung - was hier noch nicht der Fall ist (siehe Daten in der Fallangabe) - vielfach

eingeschränkt. Wegen den Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung des Vertrages können die Wirkungen der Anfechtung ausnahmsweise auch nur ex nunc, also ab dem Zeitpunkt der Anfechtungserklärung, (im Gegensatz zu ex tunc) eintreten. Siehe etwa *Köhler, AT*, § 6 Rn. 61.

B. Frage 2: Anspruch der K gegen H auf Schadensersatz

K könnte gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer vorvertraglichen Pflichtverletzung aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB haben. Dies setzt voraus, dass H eine Sorgfaltspflicht bei Vertragsschluss verletzt hat. Eine solche Pflicht wäre in der Aufklärungspflicht über verkehrswesentliche Eigenschaften anzusehen. Eine solche Pflicht wurde vorliegend jedoch verneint (s.o.). Daher besteht kein Anspruch aus culpa in contrahendo.

Nota bene: § 122 I BGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil daraus nur der Anfechtungsgegner berechtigt ist.

K kann die Kosten nicht von H verlangen.

C. Frage 3: Anspruch der H gegen K auf Schadensersatz

I. aus § 122 I BGB

H könnte gegen K einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 122 I BGB haben.

1. Anfechtung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung

Die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Arbeitsvertrages wurde von K nach § 119 II BGB angefochten. Die Annahme des Angebots ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

2. Kausalität

Der Schaden ist dadurch entstanden, dass H auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages mit K vertraut hat.

3. Schadensumfang

Zu ersetzen ist das negative Interesse (Vertrauensschaden). Die Höchstgrenze der Ersatzpflicht bildet gemäß § 122 I a.E. BGB das positive Interesse: H soll nicht besser stehen als bei Durchführung des Vertrages.

a) Negatives Interesse

Ersatzfähig ist danach der entgangene Gewinn aus einem wegen des angefochtenen Vertrages entgangenen Geschäftes, hier der Arbeitsvertrag als Kassiererin. H ist also der Netto-Lohn aus der Tätigkeit als Kassiererin entgangen.

b) Begrenzung durch das positive Interesse

Dieser Lohn ist nur bis zur Grenze des Verdienstes aus der Tätigkeit im Kindergarten (positive Interesse als Obergrenze) ersetzbar.

c) Zeitliche Grenze

Eine weitere Grenze ergibt sich daraus, dass K das Arbeitsverhältnis während der Probezeit auch durch ordentliche Kündigung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen hätte beenden können, § 622 III BGB. Die Anfechtung des Arbeitsvertrages hat es K daher lediglich ermöglicht, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis zu beenden. Daher ist die Anfechtung nur für den Teil des Schadens kausal, der bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entsteht. Nur für diese Zeit kann K das negative Interesse geltend machen.

d) Schadensminderungspflicht

H obliegt es darüber hinaus, schnellstmöglich eine zumutbare Tätigkeit aufzunehmen - tut sie das nicht, wäre der Schadensbetrag entsprechend § 254 II BGB herabzusetzen. Der Sachverhalt bietet für den Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aber keinen Anhaltspunkt.

4. Ausschluss nach § 122 II BGB

Eine Ersatzpflicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn H die Anfechtbarkeit kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, § 122 II BGB. Die Anfechtbarkeit des Geschäfts folgt aus dem Irrtum der K und dessen Kausalität. Grundsätzlich ist es nicht Sache des Anfechtungsgegners Irrtümer des Gegners zu erkennen. Zwar liegt es nahe, bei H den Irrtum über die Sektenangehörigkeit und die Bedeutung dieser Eigenschaft für den Arbeitsvertrag fahrlässig verkannt hat. Jedoch gilt hier ein ähnlich strenger Maßstab wie bei der Begründung der Aufklärungspflicht über die Sektenmitgliedschaft, nur bei evidenten Irrtümern wird man § 122 II BGB bejahen können. Liegt aber ein solch offensichtlicher Irrtum vor, wird man regelmäßig auch eine Aufklärungspflicht bejahen können. Es spricht daher einiges dafür, eine fahrlässige Verkenntung des Irrtums zu verneinen (a.A. vertretbar).

Exkurs: Streitig ist die Frage, ob über den Wortlaut von § 122 II BGB hinaus, der Anspruch bei einer Mitveranlassung des Irrtums durch das Verhalten des Anfechtungsgegners ausgeschlossen ist. In Betracht kommt der Arglisteinwand oder eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB. Siehe etwa *Medicus, AT*, § 48 Rn. 786.

II. aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (culpa in contrahendo)

Ein Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB kommt in Frage, wenn K eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last fällt. Eine solche könnte in der Ungleichbehandlung der H aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses liegen, was nach §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 AGG eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt. Allerdings stellt § 9 AGG für den hier angegebenen Fall klar, dass die Ungleichbehandlung in diesem Fall keine Pflichtverletzung darstellt, sodass der Schadensersatzanspruch mangels Sorgfaltspflichtverletzung durch K ausscheidet.

III. aus § 21 II AGG

Da die Ungleichbehandlung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AGG kein Verstoß gegen das AGG darstellt, scheidet ein Anspruch aus § 21 II AGG aus.